



ROTE NASEN Richtlinie zum Schutz von Kindern und schutzbedürftigen Personen

(Safeguarding Richtlinie)



Inhaltsverzeichnis

I	ROTE NASEN International – Verpflichtungserklärung	4
II	Definitionen, Grundsätze und Lokale Standards	6
	Definitionen	7
	Zielsetzung und Verantwortlichkeiten	10
	Geltungsbereich	11
	Risikobewertung und Risikomanagement	11
	Information und Kommunikation	11
	Personalanstellung und -führung	12
	Evaluierung und Überprüfung der Richtlinie	13
	Handeln im Verdachtsfall und bei konkreten Vorkommnissen	13
	ANLAGE A: Lokale Standards – RNA	14
III	Richtlinien, Verfahren und Formulare	16
	ANLAGE 1: Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der Safeguarding Richtlinie	17
	ANLAGE 2: Muster für die Beurteilung von Schutzrisiken	18
	Kinderschutz-Risikobewertungs-Tool	18
	ANLAGE 3: ROTE NASEN International – Safeguarding System	19
	(System für die Gewährleistung des Schutzes von Kindern und schutzbedürftigen Personen)	
	Beteiligte des RNI Safeguarding-Systems	19
	Besondere Zuständigkeiten bei Verdachtsfällen: Safeguarding-Team	19
	und Safeguarding-Schutzbeauftragte*r (SSB)	
	Ombudsstelle	20
	Meldungen	21
	ANLAGE 4: Fallmanagement bei Verdachtsfällen & damit verbundene Maßnahmen	22
	ANLAGE 5: Verhaltensrichtlinien für ROTE NASEN Mitarbeiter*innen	24
	ANLAGE 6: Verhaltensrichtlinien für ROTE NASEN Künstler*innen	26
	ANLAGE 7: Verhaltensrichtlinien für Emergency Smile-Einsätze	28
	ANLAGE 8: Richtlinien für virtuelle Clownbesuche	30
	ANLAGE 9: HR-Richtlinien	31
	ANLAGE 10: Kommunikationsrichtlinien	33
	ANLAGE 11: Richtlinien für die Verwendung von Bildern	35
	ANLAGE 12: Safeguarding Meldeformular	36

Herausgeber & Medieninhaber
Non Profit Stiftung
RED NOSES Clowndoctors International

Wattgasse 48, A-1170 Vienna, FN 233747X
T: +43 1 318 03 13-91,
E: safeguarding@rednoses.eu
W: www.rednoses.eu

Bank: ERSTE Bank, BIC: GIBAATWWXXX
IBAN: AT89 2011 1822 2424 5903

RED NOSES International © 2020

Herausgeber Andreas Eder; Eric Pflanzner; Ioana Catalina Barbu; Maggie Rössler; Natalie Porias; Nicole Villgrattner; Veronika Schwald

Layout: Sandra Kosel; Beate Hecher

Korrektur: Dr. phil. Marianne Oforiokuma-Obi

Fotos: ZDRAVOTNÍ KLAUN; RED NOSES International, Elke Schwarzingen, Mag. Andrea Weber-Stricker, RN Palestine, PIROS ORR Vargosz, RN Deutschland, RDEČI NOSKI F.A.BOBO
Die abgebildeten Personen haben ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt fotografiert bzw. gefilmt zu werden und einer Veröffentlichung der Bilder zugestimmt.

RED NOSES International Safeguarding Anlaufstelle:
Magdalena Klammeringer

Zuletzt aktualisiert: 14. March 2022
Gültig ab: 6. Dezember 2023



ROTE NASEN

Verpflichtungserklärung

Die Mission von ROTE NASEN besteht darin, Menschen Lebensfreude und ein Lachen zu schenken, wenn sie es am meisten brauchen. Wir wollen ein **sicheres Umfeld für Kinder und schutzbedürftige Personen** schaffen, damit diese sich bei allen Programmen und in allen Ländern, in denen ROTE NASEN Clowns im Einsatz sind, an der professionellen Kunst der Clownerie erfreuen können. Wir glauben an den **Zugang zu Freizeitaktivitäten, Kunst und Kultur um das allgemeine Wohlbefinden unserer Zielgruppen zu fördern**.

Kinder und schutzbedürftige Personen in Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, sowie Menschen in Not, sind besonderen Risiken ausgesetzt und werden eher Opfer von Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung.

ROTE NASEN International (RNI), einschließlich aller RNI-Partnerorganisationen und der RNI-Stiftung, erkennt sowohl innerhalb der Organisation, als auch im Kontext mit externen Partner*innen an, wie wichtig der **Schutz ist von Kindern und schutzbedürftigen Personen vor Misshandlungen und sonstigen schädlichen Einflüssen auf deren Gesundheit und Entwicklung**.

Die künstlerischen Programme und Formate, die von ROTE NASEN durchgeführt werden, umfassen Aktivitäten, bei denen Körperkontakt im Rahmen der Arbeit mit Kindern und schutzbedürftigen Personen mit Diskretion eingesetzt wird. Wir haben daher **Maßnahmen und Regelungen eingeführt, die die Grenzen der einzelnen Personen respektieren** und den Schutz unserer Zielgruppen stets berücksichtigen.

ROTE NASEN International hat eine umfassende Richtlinie zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern und schutzbedürftigen Personen¹ (Safeguarding Richtlinie) eingeführt, um das Risiko von Gewalt und Missbrauch zu verringern. **Alle Angestellten, freiberuflichen Mitarbeiter*innen, Partner*innen und sonstigen Personen, die mit RNI zusammenarbeiten, sind an diese Richtlinie gebunden und verpflichtet, alle potenziellen Missbrauchsvorfälle sofort zu melden**. Darüber hinaus bietet die Richtlinie ROTE NASEN Mitarbeiter*innen einen Schutz vor Anschuldigungen, die sich nach sorgfältiger Prüfung als gegenstandslos erweisen, und schützt das Ansehen von ROTE NASEN als Organisation.

Zusätzlich zur Richtlinie sind in sämtlichen RNI-Organisationen **interne Expert*innen als Kontaktpersonen** ernannt (Safeguarding-Schutzbeauftragte*r und Safeguarding Teams), sowie eine **externe Ombudsstelle** beauftragt, die Meldungen und Verdachtsfälle entgegennehmen und bearbeiten.

ROTE NASEN International wird innerhalb und außerhalb der Organisation kontinuierlich **das Bewusstsein dafür stärken, wie wichtig der Schutz von Kindern und schutzbedürftigen Personen ist**. Außerdem werden sämtliche Instrumente und Maßnahmen dieser Richtlinie **fortlaufend evaluiert** und verbessert, hierzu gehören auch die **regelmäßig veranstalteten Fortbildungen** unserer Mitarbeiter*innen.

Bei der Gestaltung unserer Maßnahmen zur **Gewährleistung des Wohlbefindens und der Entwicklung von Kindern und schutzbedürftigen Personen** wird deren Stimme ungeachtet von Rasse, Geschlecht, Alter, Beeinträchtigung, Glaube oder sexueller Identität stets berücksichtigt.

Die **Würde von Kindern und schutzbedürftigen Personen wird im Rahmen aller Kommunikationstätigkeiten gewahrt und respektiert**. ROTE NASEN verpflichtet sich darüber hinaus, **aktiv für die Rechte von Kindern und schutzbedürftigen Personen einzutreten** und mit Kinderschutzorganisationen und Kinderschutzexpert*innen zusammenzuarbeiten.

Der **moralische Kompass für unsere Aktivitäten ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**. Die gesetzliche Grundlage dieser Richtlinie ist sowohl die **UN-Kinderechtskonvention** (engl. „CRC“) als auch die **Behindertenrechtskonvention** (engl. „CRPD“).

Diese Richtlinie wird von zwei der sieben RNI Werte maßgeblich getragen: **Respekt und Verantwortlichkeit**. Wir sind achtsam und gehen auf die Gemeinschaft ein, in der wir tätig sind. Wir respektieren die Wünsche, Ansichten, Meinungen und Gefühle der Menschen, denen wir begegnen. Wir nehmen Anteil und unterstützen jene, die unsere Hilfe brauchen. Wir setzen uns für **Vielfalt und Inklusion** auf allen Ebenen ein. Wir sehen es als unsere Verpflichtung, die Verantwortung für alle Konsequenzen zu übernehmen, die unsere Handlungen und Entscheidungen mit sich bringen. Darauf basieren unsere Good Governance-Grundsätze.

¹ Im Englischen: RNI Children and Vulnerable Persons Safeguarding Policy (CVPS)



Definitionen, Grundsätze und lokale Standards

Definitionen

Der Schutz von Kindern und schutzbedürftigen Personen bedeutet für die ROTE NASEN-Stiftung und ihre Partnerorganisationen (nachfolgend zusammenfassend "ROTE NASEN International" oder „RNI“) die Prävention von sowie die Reaktion auf Misshandlung, Vernachlässigung, Ausbeutung oder Gewalt gegen Menschen, die dieser Kategorie angehören. Die folgenden Definitionen sollen dem Verständnis dieser Richtlinien dienen und bietet die Grundlage für das Verhalten und die Arbeit jener Personen, die sich im Geltungsbereich dieser Richtlinie befinden.

➤ Schutzbedürftige Personen

Kinder und Jugendliche, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Beeinträchtigungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen sowie Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen von körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt erlitten haben².

➤ Kinder und Jugendliche

Jede Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf die Person anzuwendenden Recht nicht früher eintritt³.

➤ Minderjährige*r

Ein Minderjähriger ist eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Minderjährige Personen, die das 14 aber nicht das 18. Lebensjahr erreicht haben, sind Jugendliche. Minderjährige stehen unter einem besonderen gesetzlichen Schutz und haben eingeschränkte Rechte und Pflichten.

➤ Erwachsene*r

Jede Person ab dem 18. Lebensjahr, es sei denn, die Volljährigkeit wird nach dem für den jeweiligen Erwachsenen geltenden Recht erst später erreicht.

➤ Kinder mit Beeinträchtigungen

Kinder mit langfristigen körperlichen, psychischen, intellektuellen oder sensorischen Beeinträchtigungen, welche im Zusammenwirken mit verschiedenen Hindernissen möglicherweise dazu führen, dass ihre vollständige, erfolgreiche und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe behindert wird⁴.

➤ Kontakt mit Kindern

Die Arbeit mit Kindern bzw. jede Tätigkeit oder Position, in der eine Interaktion mit Kindern stattfindet oder stattfinden könnte und/oder bei der ein Kontakt mit Kindern zu erwarten ist, auch wenn ein solcher Kontakt aufgrund der Stellenbeschreibung oder des Arbeitsumfelds nur minimal ist. Arbeit in diesem Kontext umfasst auch ehrenamtliche oder andere unbezahlte Tätigkeiten (z.B. Praktikant*innen, Zivildienstler).

² Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU (zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen) Richtlinie 2011/36/EU (Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels) definiert eine 'Position der Schutzbedürftigkeit' als eine "Situation, in der die betreffende Person keine wirkliche oder annehmbare Alternative zu einer Unterwerfung unter den Missbrauch hat". Einige Richtlinien verwenden engere Definitionen, so sind beispielsweise in Art. 3(9) der Richtlinie 2008/115/EG (Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger) 'schutzbedürftige Personen' Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Beeinträchtigungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

³ Art. 1 der UN-Kinderrechtskonvention. Es gibt im EU-Recht bis heute keine konkrete, einheitliche Definition von „Kind“. Der Vertrag von Lissabon hat eine Zielvorgabe für die EU eingebracht, wonach das Recht des Kindes gefördert werden soll. Weiterhin garantiert die Charta der Grundrechte der Europäischen Union den Schutz der Kinderrechte durch die Institutionen der EU sowie die EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung von EU-Recht. Weitere Informationen finden sich auf der Webseite der DG Justice on the Rights of the Child and Fundamental Rights Agency: Developing indicators for the protection, respect and promotion of the rights of the child in the European Union, March 2009 [Entwicklung von Indikatoren für Schutz, Respekt und Förderung in Bezug auf die Rechte des Kindes in der Europäischen Union, März 2009]

⁴ Definition basierend auf der UN-Behindertenrechtskonvention (2006).

➤ Schutzbedürftigkeit⁵

Das Ausmaß zu dem manche Menschen durch Störungen ihrer Umgebung und ihrer sozialen Stützmechanismen unverhältnismäßig beeinträchtigt werden können.

➤ Kindeswohl⁶

Das Recht des Kindes auf Feststellung und vorrangige Berücksichtigung seiner Interessen bei der Entscheidungsfindung. Es bezieht sich auf das Wohlergehen des Kindes und wird durch eine Vielzahl von individuellen Umständen (Alter, Reifegrad, An- oder Abwesenheit der Eltern, Umgebung und Erfahrungen des Kindes) bestimmt.

➤ Kinderfreundlich

Arbeitsmethoden, die Kinder nicht diskriminieren und die deren Alter, Entwicklungsvermögen, Diversität und Fähigkeiten berücksichtigen. Solche Methoden fördern das Selbstvertrauen der Kinder und ihre Fähigkeit zu lernen, ihre Meinung zu äußern und ihre Ansichten zu teilen und zu formulieren. Den Kindern werden ausreichend Zeit, geeignete Informationen und Materialien zur Verfügung gestellt und wirksam vermittelt. Personal und Erwachsene sind zugänglich, respektvoll und ansprechbar.

➤ Schutz von Kindern und schutzbedürftigen Personen

RNI versteht unter dem Schutz von Kindern und schutzbedürftigen Personen die Wahrung ihrer persönlichen Integrität und die Förderung eines sicheren Umfelds, in dem diese sich entwickeln können. Die Rechte und persönlichen Interessen der Kinder und schutzbedürftigen Personen werden dabei gewahrt und respektiert. Hierzu zählt die Umsetzung von Maßnahmen zur Erkennung von und zur Prävention aller Arten von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung oder Ausbeutung.

➤ Gewährleistung des Schutzes von Kindern und schutzbedürftigen Personen (Safeguarding)

RNI und die einzelnen RNI-Organisationen sehen sich für die Gewährleistung des Schutzes von Kindern und schutzbedürftigen Personen zuständig, unter Anwendung entsprechender Verfahren, Richtlinien und Methoden. Hierdurch wird garantiert, dass Kinder und schutzbedürftige Personen durch die Aktivitäten, Programme, Projekte und sonstigen Interventionen von RNI keinen Schaden erleiden oder den Risiken von Gewalt und/oder Leid ausgesetzt werden.

➤ ROTE NASEN – Safeguarding Mechanismus

Die Verantwortung der Partnerorganisationen sicherzustellen, dass Kindern und schutzbedürftigen Personen kein Schaden zugefügt wird, weder durch Mitarbeiter*innen, Arbeitsweisen oder Programme. Hierzu gehören entsprechende Richtlinien, Vorschriften, Prozesse, Methoden und Leitfäden, durch die Kinder und schutzbedürftigen Personen vor Schaden geschützt werden, sowie Schritte und Maßnahmen, die bei Verdachtsfällen eingeleitet werden.

➤ Fallmanagement

Das Fallmanagement beschreibt die Vorgehensweise bei Verdachtsfällen auf die individuellen Bedürfnisse von Kindern und schutzbedürftigen Personen bzw. deren Familien, in angemessener, systematischer und zeitnaher Weise einzugehen. Dies erfolgt entweder durch direkte Unterstützung und/oder Verweisung an eine andere Stelle.

➤ Gewalt gegen Kinder

Alle Handlungen, die eine vorsätzliche Ausübung von Macht oder eine angedrohte oder tatsächliche

verbale oder körperliche Gewalt gegen ein Kind oder eine Gruppe von Kindern beinhalten. Diese führen entweder zu einer tatsächlichen oder einer möglichen Gefährdung eines Kindes, seines Schutzes, Wohls, Würde oder Entwicklung, oder es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit hierzu.

➤ Misshandlung / Missbrauch

Eine vorsätzliche Handlung mit tatsächlichen oder möglichen negativen Auswirkungen auf den Schutz, das Wohl, die Würde und die Entwicklung einer Person. Dies betrifft Handlungen, die im Kontext einer Verantwortungs-, Vertrauens- oder Machtbeziehung stattfinden.

➤ Körperliche Misshandlung

Alle Handlungen, die zu körperlichen Verletzungen oder zur Unterlassung des Schutzes vor körperlichen Verletzungen führen. Hierzu zählen auch Handlungen, durch die eine Person möglichen körperlichen Schaden ausgesetzt wird. Darunter fallen u.a. Schlagen, Ohrfeigen, Stoßen, Treten oder jemandem mit Gewalt festhalten.

➤ Sexueller Missbrauch

Alle Handlungen, wie z.B. eindeutig sexuelle oder unangebrachte Gespräche, Bemerkungen, Witze, Berührungen, sexuelle Übergriffe, Vergewaltigung, sowie alle sonstigen sexuellen Handlungen, die ohne Einwilligung erfolgen.

➤ Emotionale Misshandlung (einschließlich Mobbing und Belästigung)

Handlungen, wie z.B. die Androhung von Gewalt oder die Androhung jemanden zurückzulassen, Kontaktentzug, Erniedrigung, Schuldzuweisungen, kontrollierendes Verhalten, Einschüchterung, Nötigung, Belästigung, verbaler Missbrauch, Isolation oder Entzug von Dienstleistungen oder Unterstützungsnetzwerken.

➤ Vernachlässigung

Andauernde oder wiederholte Unterlassung von fürsorglichem Handeln, welches für die Sicherheit, Gesundheit, Entwicklung oder das körperliche Wohl der Kinder und schutzbedürftigen Personen notwendig ist.



⁵ Im österreichischen Recht steht Schutzbedürftigkeit nicht für sich allein. Die englische Definition vulnerability ist allgemeiner gefasst.

⁶ Auch manchmal als „Kindesinteresse“ übersetzt. Der Begriff Kindesinteresse nach der Definition der Vereinten Nationen legt grundsätzliche Standards zum Schutz des Kindes fest und betont die Notwendigkeit, dass bei allen Maßnahmen staatlicher und privater Institutionen, die Kinder und Jugendliche betreffen, „das Interesse des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist“. UN-Kinderrechtskonvention: Art. 3, Abs. 1

Zielsetzung und Verantwortlichkeiten

Die RNI-Organisationen verpflichten sich den nachstehenden Grundsätzen, mit dem Ziel alle Anforderungen der Richtlinie zum Schutz von Kindern und schutzbedürftigen Personen im Rahmen ihrer Aktivitäten zu erfüllen.

Daher müssen alle RNI-Organisationen:

- die Safeguarding Richtlinie umsetzen, anwenden und einhalten,
- eigene Lokale Standards (Anlage A) ausarbeiten bzw. bestehende anpassen und in die Landessprache übersetzen,
- Fortbildungen veranstalten und besuchen, sowie
- ein Monitoringsystem zur Einhaltung der Safeguarding Richtlinie begünstigen und dafür Sorge tragen, dass Kinder und schutzbedürftige Personen entsprechend dieser Richtlinie behandelt werden.

Die lokalen Standards bestehen entweder aus Arbeitsanweisungen und/oder sind fester und verbindlicher Bestandteil von Kooperationsvereinbarungen/-verträgen.

Die lokalen RNI-Partnerorganisationen verpflichten sich die Safeguarding Richtlinie und die lokalen Standards im Rahmen der durchgeführten Projekte, Programme, Kampagnen und Aktivitäten einzuhalten und bestätigen dies durch die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung (Anlage 1).

Das Schaffen von klaren Führungs- und Verantwortungsmechanismen ist entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung dieser Richtlinie. Daher wird von jeder Person, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt, erwartet, dass sie bei allen ihren Aktivitäten stets im Einklang mit dieser Richtlinie handelt. Bei Nichteinhaltung kann die RNI Stiftung bzw. die jeweilige RNI Partnerorganisationen die Zusammenarbeit beenden.

Alle Mitarbeiter*innen von RNI sind an die Einhaltung dieser Richtlinie gebunden.

Der Inhalt der Safeguarding Richtlinie, einschließlich der Lokalen Standards (Anlage A), sowie die übrigen Anlagen stehen im Eigentum des Stiftungsrats von RED NOSES International. Die jeweiligen RNI-Partnerorganisationen tragen die endgültige Verantwortung für die Umsetzung, Schulungen, Bewusstseinsbildung und Überwachung vor Ort.

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter*innen, die bei einer RNI-Partnerorganisation angestellt sind, sowie für alle von RNI beauftragte Personen und Begleitpersonen bei RNI Aktivitäten, wie:

- ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Praktikant*innen, Zivildienstler, Trainees, Teilnehmer*innen von Work-Experience-Programmen und Besucher*innen,
- Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane, einschließlich Treuhänder*innen,
- externe Dienstleister und sonstige Auftragnehmer, einschließlich Berater*innen,
- Journalist*innen und sonstige Medienfachleute, Fotografen*innen, einschließlich deren Begleitpersonen,
- Sponsoren, Spender*innen und Unterstützer*innen, die in Kontakt mit Kindern oder schutzbedürftigen Personen kommen könnten.

Risikobewertung und Risikomanagement

Da RNI in verschiedenen Ländern vertreten ist, werden maßgebliche Teile dieser Richtlinie, sowie das Reporting System an den jeweiligen lokalen Kontext angepasst. Eine entsprechende Risikobewertung zum Schutz von Kindern und schutzbedürftigen Personen wird durchgeführt und geeignete Maßnahmen zum Risikomanagement entwickelt und umgesetzt.

Information und Kommunikation

Die öffentliche Verwendung von Berichten und Bildern im Zusammenhang mit Kindern und schutzbedürftigen Personen stellt ein potentiellies Schutzrisiko für sie dar. Aus diesem Grund ist es wichtig das Wohl des Kindes und der schutzbedürftigen Person zu berücksichtigen, wenn ihre Bilder und Berichte, inkl. Geschichten verwendet werden.

In diesem Zusammenhang sind die Würde und die Rechte von Kindern und schutzbedürftigen Personen, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre entsprechend zu wahren. Bevor Bilder von Kindern gemacht werden, muss in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen stets deren Einwilligung eingeholt werden. Die Mitarbeiter*innen der RNI-Partnerorganisationen müssen sicherstellen, dass

- für alle Bilder die vorherige schriftliche Zustimmung der Kinder, schutzbedürftigen Personen und deren Erziehungsberechtigten bzw. Erwachsenenvertreter*in eingeholt wurde,
- dafür gesorgt wird, dass die Identität von Kindern und schutzbedürftigen Personen gewahrt wird, und
- dass Bilder, auf denen Kinder oder schutzbedürftige Personen zu sehen sind und die während der Besuche in den Einrichtungen aufgenommen werden, nicht in den Social-Media-Accounts der Mitarbeiter*innen der RNI Organisationen verwendet werden (Anlage 10).

Ausführliche Richtlinien zur Verwendung von Berichten und Bildern in Zusammenhang mit Kindern und schutzbedürftigen Personen sind in Anlage 10 enthalten.



Personalanstellung und -führung

RNI erkennt an, dass das Schaffen von einem sicheren Umfeld für Kinder und schutzbedürftige Personen mit der Anstellung von entsprechend qualifizierten, ausgebildeten und überprüften Mitarbeiter*innen beginnt, die über die erforderlichen Kompetenzen und Expertisen verfügen um ihre Aufgaben in einer effektiven, effizienten und sicheren Weise auszuführen.

Der Anstellungsprozess von neuen Mitarbeiter*innen ist auf die Interessen von Kindern und von schutzbedürftigen Personen ausgerichtet und reflektiert die Verpflichtung von Missbrauch vorzubeugen und zu verhindern.

Folgende präventive Maßnahmen werden zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern und schutzbedürftigen Personen angewendet: Alle Bewerber*innen müssen sich entsprechenden Überprüfungsmaßnahmen unterziehen, die je nach Rechtsordnung auch eine Überprüfung des Strafregisters umfassen können. Vor Beginn ihrer Tätigkeit für RNI müssen Mitarbeiter*innen eine Erklärung unterzeichnen, in der sie versichern, dass ihnen keine Gründe oder Vorkommnisse bekannt sind, aufgrund derer sie für die Position nicht geeignet wären. Zusätzlich müssen etwaige Vorstrafen oder laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren offengelegt werden (Anlage 1).

Bewusstseinsbildende Maßnahmen und Schulungen

Zum richtigen Verständnis und zur Umsetzung der Richtlinie ist ein hohes Maß an Bewusstsein und Sensibilisierung der Beteiligten notwendig. Mitarbeiter*innen und alle anderen Personen müssen die hierin enthaltenen Bestimmungen klar und kompetent in die Praxis umsetzen. Im Hinblick hierauf verpflichten sich die einzelnen RNI-Partnerorganisationen,

- die Richtlinie auf verschiedene Arten zu verbreiten (z. B. Webseite, Papierform und/oder mündlich)
- eine Version der Richtlinie in der jeweiligen Landessprache zu erstellen
- für neue Mitarbeiter*innen gleich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Basisschulung durchzuführen und Vorkerhungen für die jeweils nächste verfügbare Fortbildung innerhalb eines Jahres zu treffen, sowie
- alle drei Jahre einen obligatorischen Auffrischkurs für alle Mitarbeiter*innen anzubieten

Die Hauptaufgaben der einzelnen RNI-Partnerorganisationen umfassen:

- Werbung für die Safeguarding Richtlinie, bewusstseinsbildende Maßnahmen und Schulungen durchzuführen sowie die Weitergabe der Richtlinie an alle Personen in ihrem Geltungsbereich
- Umsetzung der Richtlinie und der jeweiligen Lokalen Standards und Sicherstellung der Einhaltung und Anwendung der hierin jeweils enthaltenen Grundsätze
- Regelmäßige Kontrolle und Bewertung
- Sicherstellen, dass die Safeguarding Richtlinie mit der lokalen Gesetzgebung in Bezug auf Datenschutz und Privatsphäre übereinstimmt. Die RNI Richtlinie ist zu befolgen, wenn sie einen höheren Standard als die lokale Gesetzgebung vorgibt.

Für Mitarbeiter*innen, die in Kontakt mit Kindern oder schutzbedürftige Personen kommen könnten, wurde eine Reihe von besonderen Verhaltensregeln aufgestellt. Sie sind fester Bestandteil dieser Richtlinie (Anlage 5).

Evaluierung und Überprüfung der Richtlinie

Die Umsetzung, Einhaltung und Befolgung dieser Richtlinie wird regelmäßig evaluiert und überprüft. Die Ziele einer solchen Evaluierung und Überprüfung bestehen darin,

- einen allgemeinen Überblick zu liefern, wie die Richtlinie jeweils umgesetzt wurde,
- deren Einhaltung und Befolgung zu bewerten,
- potenzielle Schwierigkeiten oder Herausforderungen in diesem Zusammenhang aufzuzeigen, und
- festzustellen, ob Anpassungen notwendig sind.

Der Überwachungs- und Evaluierungsprozess erfolgt durch die Forschungs- und Evaluierungsabteilung der RNI-Stiftung. Zu den überprüften Indikatoren für die Umsetzung, Einhaltung und Befolgung zählen insbesondere die Beurteilung der jeweils aktiven und gut informierte'n Safeguarding-Schutzbeauftragte'n, die Ernennung entsprechend erfahrener Dritter („Ombudsstelle“), die Einhaltung der Personalrichtlinien, sowie die Anpassung der Lokalen Standards. Darüber hinaus beinhaltet der Prozess die Erstellung einer Zusammenfassung sämtlicher Fallberichte und die Bewertung der jeweiligen Maßnahmen in Bezugnahme auf das Fallmanagement.

Die erste Überwachungs- und Evaluierungsrunde findet ein Jahr nach der Einführung der Safeguarding Richtlinie statt. Nach Ablauf des ersten Jahres werden Einhaltung und Befolgung der Richtlinie regelmäßig mindestens alle drei Jahre überwacht und evaluiert.

Der Inhalt dieser Richtlinie wird ab ihrer Verabschiedung mindestens alle drei Jahre überprüft, beabsichtigte Änderungen werden jeweils zur Prüfung vorgelegt.

Handeln im Verdachtsfall und bei konkreten Vorkommnissen

Jede RNI-Partnerorganisation ernennt eigens beauftragte Mitarbeiter*innen als Safeguarding Schutz- und Anlaufstellen (Safeguarding-Schutzbeauftragte und andere Mitglieder des Safeguarding Teams):

- Sie geben Anleitung oder Orientierung zum Schutz von Kindern und schutzbedürftigen Personen,
- nehmen Meldungen über Bedenken, Verdachtsfälle und konkrete Vorkommnisse im Hinblick auf den Schutz von Kindern und schutzbedürftigen Personen entgegen,
- und handeln gewissenhaft, indem sie die einzuhaltenden in Anlage 3 und 4 beschriebenen Maßnahmen einleiten.

Die Safeguarding-Schutzbeauftragten müssen sicherstellen, dass das Fallmanagement eingehalten wird, damit bei Verdacht auf Verstoß gegen diese Richtlinie und/oder bei Missbrauchsverdacht in geeigneter Weise gehandelt und, falls nötig, umgehend an die zuständigen Behörden verwiesen wird. Darüber hinaus werden lokale Strukturen in Form eines Safeguarding Teams aufgestellt, die die Umsetzung, Einhaltung und Überwachung dieser Richtlinie unmittelbar beaufsichtigen. Die Durchführung von Untersuchungen erfolgt objektiv und transparent und, falls nötig, mit der fachlichen Kompetenz und Unterstützung Dritter.

Alle RNI-Partnerorganisationen sind dazu verpflichtet und tragen die Verantwortung dafür, auf sämtliche Meldungen oder Hinweise in Bezug auf eine mögliche Gefährdung von Kindern oder schutzbedürftigen Personen oder entsprechende Risiken zu reagieren. Die Sicherheit von Kindern und schutzbedürftigen Personen muss jederzeit die höchste Priorität haben.